

Betreff:**Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Gebiet der
Stadt Braunschweig****Organisationseinheit:**

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

03.05.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	01.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

Die Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Gebiet der Stadt Braunschweig (Bienenwander-Verordnung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird das Wandern mit Bienenvölkern im Gebiet der Stadt Braunschweig von einer Genehmigung abhängig gemacht.

Der Begriff ‚Wandern‘ bezeichnet hier das vorübergehende Aufstellen von Bienenvölkern außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes, um zeitlich und örtlich begrenzt blühende Trachtpflanzen nutzen zu können.

Die Genehmigung wird auf formlosen Antrag von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt. Voraussetzung ist das Vorlegen einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach § 5 Bienenseuchen-Verordnung, mit der das Freisein der betreffenden Bienenvölker von Amerikanischer Faulbrut (AFB) bestätigt wird.

Die Bekämpfung dieser anzeigepflichtigen Tierseuche, die eine existentielle Bedrohung für die betroffenen Bienenvölker darstellen kann, ist aufgrund der Beschränkung effektiver Bekämpfungsmaßnahmen auf die Aktivitätsphase der Bienen in der warmen Jahreshälfte sehr langwierig. Im Stadtgebiet bestehen deshalb seit dem Jahr 2019 tierseuchenrechtliche Restriktionszonen.

Die wirksamste Vorsorgemaßnahme gegen die AFB ist die regelmäßige Untersuchung der Bienenvölker. Anhand einer Honigprobe können Bestandteile des Erregers (sog. Faulbrutsporen) lange vor dem Auftreten von Krankheitserscheinungen bei den Bienen erkannt werden. Zu diesem Zeitpunkt besteht eine geringe Gefahr der Seuchenverbreitung in andere Bienenvölker.

Die kostenpflichtige Untersuchung auf Faulbrutsporen ist freiwillig und wird daher nicht flächendeckend durchgeführt. Mit der vorliegenden Bienenwanderverordnung soll vor allem erreicht werden, dass zumindest bei denjenigen Bienenvölkern, die von ihrem Standort

verbracht und vorübergehend im Stadtgebiet aufgestellt werden sollen, eine Faulbrutinfektion vor dem Wandern erkannt wird.

Zudem kann mittels der Genehmigungspflicht vermieden werden, dass ortsunkundige Imkerinnen und Imker in einen bestehenden AFB-Sperrbezirk einwandern und so ihre Bienenvölker unabsichtlich der Gefahr einer Ansteckung aussetzen.

Anhand eines Überblicks über die im Stadtgebiet aufgestellten Bienenvölker kann schließlich mittels eines evtl. Versagens der Genehmigung ein ausreichendes Futterangebot für alle Bienen gewährleistet werden.

Insgesamt dient die vorliegende Bienenwandlerverordnung, die im Vorfeld mit dem Braunschweiger Imkerverein abgestimmt wurde, sowohl dem Schutz der Bienen selbst als auch der dauerhaften Sicherung einer leistungsstarken Imkerei in der Stadt Braunschweig.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung im Gebiet der Stadt Braunschweig

**Verordnung
zur Regelung der Bienenwanderung
im Gebiet der Stadt Braunschweig
(Bienenwander-Verordnung)**

vom 05. Juli 2022

Aufgrund des § 1 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen (BienenWG ND) vom 10. Januar 1953 (Nds. GVBl. Sb. I, 660), zuletzt geändert durch Artikel I Nr. 15 und Artikel II Nr. 5 des Gesetzes vom 21.06.1972 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 05. Juli 2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Wer Bienenvölker zur Nutzung von vorübergehenden Trachten außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig aufstellen will, bedarf der vorherigen Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Wanderung bei der Stadt Braunschweig zu beantragen. Dem Antrag ist eine amtstierärztliche Bescheinigung nach § 5 der Bienenseuchen-Verordnung beizufügen.
- (3) Die Geltungsdauer der Genehmigung nach Absatz 1 kann begrenzt werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 4 BienenWG ND handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 1 Absatz 1 Bienenvölker außerhalb ihres ständigen Aufstellungsortes aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in der Braunschweiger Zeitung in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2031 außer Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Pollmann
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Pollmann
Stadtrat